Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hürtgenwald (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.11.2023

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und
- der Friedhofsatzung der Gemeinde Hürtgenwald vom 24.11.2023,

hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2023 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wird ein Antrag nicht gestellt, sind die Erben der/s Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.

(3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Die Personal- und Sachaufwendungen sind nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen, wie bei der Ermittlung der Gebühren nach den §§ 4 ff. dieser Satzung.

§ 4 Gebühren für die Zuteilung eines Nutzungsrechtes für ein Reihengrab

(1) Für die Zuteilung eines Sargreihengrabes beträgt die Gebühr:

1.	Kindergrab	0,00 Euro
	(für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	
2.	Sargreihengrab mit Grabpflege durch Erwerber	1.150,00 Euro
3.	Sargreihengrab mit Platte	1.700,00 Euro
4.	anonymes Sargreihengrab	1.725,00 Euro

(2) Für die Zuteilung eines Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

1.	Urnenreihengrab mit Grabpflege durch Erwerber	900,00 Euro
2.	Urnenreihengrab mit Platte	925,00 Euro
3.	anonymes Urnenreihengrab	950,00 Euro

§ 5 Gebühren für die Verleihung eines Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab werden unter Beachtung der Mindestruhefristen (gemäß § 11 der Friedhofssatzung) folgende Gebühren erhoben:

1.	Sargeinzelwahlgrab	(II	1.525,00 Euro
2.	Sargdoppelwahlgrab	(jhrl. 61,00 Euro)	4.075,00 Euro
3	Urneneinzelwahlgrab	(jhrl. 163,00 Euro)	1.100,00 Euro
	· ·	(jhrl. 44,00 Euro)	·
4.	Urnendoppelwahlgrab	(jhrl. 87,00 Euro)	2.175,00 Euro
5.	Urnengrab in Stele (Kammer f. 2 Urnen)		2.975,00 Euro
6.	Urnengrab in Kolumbar	(jhrl. 119,00 Euro) rium (Kammer f. 2 Urnen) (jhrl. 130,00 Euro)	3.250,00 Euro

§ 6 Gebühren für die Aufbettung einer Urne

Für die Erdbeisetzung einer Urne in einem belegten Wahlgrab (§ 5, Ziff. 1. bis 4.) beträgt die Hinzubelegungsgebühr je

Urne 900,00 Euro

§ 7 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einem Urnenwahlgrab für einen Zeitraum von 5, 10, 15 oder max. 20 Jahren verlängert werden.
- (2) Erfolgt auf einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte eine weitere Beisetzung, ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
- (3) Wird das Nutzungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 verlängert (Nacherwerb), werden Gebühren nach § 5 entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach vollen Jahren erhoben.

§ 8 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein: Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Auskleiden des Grabes mit Matten, Mitwirken von Bediensteten der Friedhofsverwaltung und Verfüllen des Grabes.
- (2) Die Bestattungsgebühren betragen für

Sarggräber
 Urnengräber
 Urnenkammer (öffnen und verschließen)
 1.510,00 Euro
 790,00 Euro
 260,00 Euro

- (3) Für die Durchführung einer Bestattung außerhalb der üblichen Dienstzeiten (freitags ab 13.00 Uhr und samstags) erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr nach Abs. 2 um einen Zuschlag um 40 %.
- (4) Für anonyme Beisetzungen von Tot- oder Fehlgeburten sowie von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten (Sternenkinder) werden die Bestattungskosten nach Kostenersatz abgerechnet.

§ 9 Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 200,00 Euro.

§ 10 Gebühren für eine Umbettung

(1) Für die Ausbettung von Leichen oder Urnen zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Gemeinde Hürtgenwald werden Gebühren erhoben:

vor Ablauf von 10 Jahren Kostenersatz nach 10 Jahren bis Ablauf der Ruhefrist Kostenersatz

- (2) Für die Umbettung eines Leichnams innerhalb der Friedhöfe der Gemeinde Hürtgenwald (für das Ausbetten und die Wiederbestattung der Gebeine/Ascheurne) werden analog die Gebühren nach Abs. 1 und für die erneute Beisetzung nach § 8 bis § 9 erhoben.
- (3) Für die Bergung und den Transport des Sarges oder der Urne ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten ein Bestattungsinstitut zu beauftragen.

§11 Gebühr bei Einebnung einer Grabstelle

- (1) Bei Entfernung von Grabmalen (Einebnung) vor Ablauf der Ruhezeit (§ 16 Abs. 12 Satz 3 der Friedhofssatzung) mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist eine Gebühr von 69,00 € pro Jahr und Grabstelle für die Pflege der aufgegebenen Flächen zu entrichten.
- (2) Für die Einebnung von Grabstätten wird eine Gebühr erhoben

je Grabstätte 811,00 Euro

§ 12 Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis für Grabmale und Grababdeckungen

- (1) Die Grabmalgebühr beinhaltet die Bearbeitung des Genehmigungsantrages, die Überprüfung der baulichen Umsetzung sowie die jährliche Überprüfung der Grabmale auf Standsicherheit entsprechend den haftungsrechtlichen Erfordernissen.
- (2) Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:
 - a) zur Errichtung eines Grabdenkmals und/oder einer Grabeinfassung und Grababdeckung64,00 Euro
 - b) für die Gestaltung der Grababdeckung einer Urnenkammer 25,00 Euro
- (3) Für die Ausstellung von Ersatzurkunden über Grabnutzungsrechte wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 5,00 Euro.
- (4) Für eine Leistung, für die diese Satzung keine besondere Gebühr vorsieht, wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Sach- und Zeitaufwandes erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hürtgenwald wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürtgenwald, den 24.11.2023 Der Bürgermeister

gez. Stephan Cranen